

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Abschluß

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluß widersprechen. Besondere Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Es gelten die Zahlungsbedingungen, die auf unseren Rechnungen aufgedruckt sind.

2. Preis

Sämtliche von uns genannten Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden MWSt., jedoch ohne Abladen. Grundlage der Preisberechnung ist unsere jeweils gültige Preisliste.

3. Preisstellung

Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Lager Salzburg. Bei Inlandsaufträgen unter € 350,00 Warenwert (ohne MWSt., ohne Metallzuschläge) erfolgt die Auslieferung unfrei. Bei Eilgut oder Bahnexpress-Sendungen berechnen wir die gesamten Frachtkosten. Etwaige Abholung geht auf Kosten des Bestellers. Die Preisstellung versteht sich einschließlich Ringverpackung. Bei Versand auf Trommeln siehe Ziffer 10.

4. Metallberechnung

Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Preise enthalten eine Kupfer-Basis von EUR 130,00 für 100 kg Kupfer, eine Aluminium-Basis von EUR 100,00 für 100 kg Aluminium und eine Blei-Basis von EUR 50,00 für 100 kg Blei. Die endgültigen Preise ergeben sich aus den Metallzu- und -abschlägen entsprechend den veröffentlichten Werten auf www.ifk.at.

5. Liefervorbehalt

Sämtliche Lieferzusagen unsererseits stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig. Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge behalten wir uns vor. Alle Angaben über Durchmesser und Gewicht der Kabel und Leitungen sind unverbindlich und gelten lediglich annähernd.

Wir behalten uns fabrikations- und rohstoffbedingte Abweichungen im Aufbau vor. Aufgeprägte Längenmarkierungen gelten ebenfalls nur annähernd und können der Preisberechnung nicht zugrunde gelegt werden.

6. Lieferfrist

Die im Angebot genannte Lieferfrist ist freibleibend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden von uns grundsätzlich keine Fixgeschäfte getätigt. Sofern eine uns gesetzte Lieferfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wird, ist der Besteller verpflichtet, uns zunächst schriftlich eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen zu setzen. Wird auch diese Frist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die in der Auftragsbestätigung festgesetzte Lieferzeit läuft vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Die Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer betrieblichen Gegebenheiten.

Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens, Lieferungen zurückzuhalten. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Lieferstörungen bei uns oder unserem Lieferanten – die trotz zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind – oder durch Arbeitskämpfe oder höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Wenn die Lieferung unmöglich ist, werden wir von der Lieferverpflichtung befreit.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Zahlungsbedingungen lauten vorbehaltlich positiver Kreditprüfung wie folgt:
Innerhalb 10 Tage rein netto. Trommelrechnungen rein netto.

Sondereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Überschreitung des Zahlungsziels bewirkt ohne Mahnung Verzug. Aufrechnung, Minderung und Zurückbehaltungsrecht uns gegenüber sind ausgeschlossen. Hält der Besteller unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht ein oder bestehen Bedenken hinsichtlich der pünktlichen Zahlung, berechtigt uns dies, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten bzw. von Sicherheitsleistungen oder Vorauskasse abhängig zu machen.

Die Verzugszinsen liegen 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch bei 8%.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Verkauf der in unserem Eigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Der Nachweis über die Höhe unserer Ansprüche gilt als erbracht durch Übersendung einer Saldenbestätigung, die mit den Kontoständen unserer Buchhaltung übereinstimmt.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldenforderung, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung oder sonstigen Verwertung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung oder sonstigen Verwertung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Diese Forderungen gehören solange uns, bis alle offen stehenden Rechnungen, auch aus früheren Lieferungen, bezahlt sind. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abnehmer unmittelbar von der Abtretung zu unterrichten. Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere abgetretene Forderung aus Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und sonstiger Verwertung der Vorbehaltsware durch Global- oder Einzelzession einem Dritten zu übertragen. Der Besteller ist verpflichtet, uns über etwa bestehende Global- oder Teilzessionen, insbesondere an eine Bank oder Factoring-Bank, zu unterrichten.

9. Herausgabepflicht des Bestellers bei Verzug

Kommt der Besteller nach diesen Verkaufsbestimmungen in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, fristlose Herausgabe der Vorbehaltsware sowie Ersatz der Erfüllungsinteressen und Verzugsschaden zu verlangen.

10. Trommeln

a.) Für Trommeln der KTG gelten die jeweils gültigen Bedingungen für die Überlassung von Kabeltrommeln der Kabeltrommel GmbH & Co KG, D-51005 Köln, Postfach 80 05 60.

b.) Eigentrommeln der IFK-Handelsges.m.b.H.
Für Eigentrommeln gelten die Bedingungen laut IFK-Trommelmitteilungen.

Trommelrechnungen sind rein netto zu bezahlen und sind daher nicht skontierfähig.

11. Gefahren Übergabe

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lager verlässt, versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch, wenn der Versandort nicht Erfüllungsort ist.

12. Gewährleistungen

Es wird nur Ware geliefert, die dem jeweiligen Stand der technischen Entwicklung entspricht. Soweit Normen (DIN) oder andere Vorschriften (VDE) vorliegen, liefern wir in Anlehnung an diese Vorschriften.

Bei Ankunft der Ware hat der Besteller die gelieferten Produkte unverzüglich zu untersuchen. Hierbei festgestellte Fehlmengen und äußere Mängel müssen nach der Ankunft unverzüglich festgestellt und dem Lieferer schriftlich unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer angezeigt werden. Andernfalls können Rechte aus ihnen nicht hergeleitet werden. Werden die vorerwähnten Vorschriften vom Besteller nicht eingehalten, erlöschen alle gegen uns bestehenden Gewährleistungsansprüche. Derartige Ansprüche sind generell ausgeschlossen, wenn seit der Auslieferung aus unserem Lager mehr als 3 Monate vergangen sind. Ebenso sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn mit der Verarbeitung der von uns gelieferten Ware begonnen wurde, es sei denn, dass sich der Mangel erst anlässlich der Verarbeitung gezeigt hat. Alle Ansprüche aus Mängelrügen setzen voraus, dass uns der Mangel unverzüglich nach Feststellung schriftlich gemeldet und eine Probe (Musterstück) der beanstandeten Ware kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellt wird.

Teile, die bei der Beseitigung von Mängeln ersetzt worden sind, werden Eigentum des Lieferers. Die Prüfung, ob ein Mangel vorliegt, hat, soweit anwendbar, nach den Bestimmungen der ÖVE oder aufgrund der vereinbarten Bedingungen zu erfolgen. Ergibt diese Prüfung, dass kein Mangel vorliegt, so gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Bestellers. Bei Starkstromkabeln wird die Auswechslung einer ganzen Fabrikationslänge nur vorgenommen, wenn Mängel, die die elektrische Funktionsfähigkeit des Kabels beeinträchtigen, auf der ganzen Länge eines Kabels festzustellen sind.

13. Rücksendungen

Ornungsgemäß bestellte und gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Ausnahmsweise aus Kulanzgründen durchgeführte Rücknahmen sind nur bei originalverpackter Ware mit hoher Umschlaghäufigkeit möglich, wobei jedoch auf jeden Fall für den administrativen Aufwand ein Unkostendeckungsbeitrag von 20 % des Bruttowarenwertes (mindestens jedoch EUR 15,--) zuzüglich der Frachtkosten der Zustellung zum Kunden in Anrechnung gebracht werden muss. Schnittlängen können auf keinen Fall retourniert werden. Rücknahmen erfolgen nur nach Vereinbarung und müssen frei Haus an uns erfolgen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung ist Salzburg. Dies gilt auch für Klagen aus in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Käufer und uns gilt das in Österreich geltende Recht. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

15. Gültigkeit

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sind. Anstelle der unwirksamen Bedingungen gilt das wirtschaftlich gleichwertige. Allgemeine Bedingungen des Bestellers gelten im Verhältnis zu uns nicht, selbst wenn auf sie in einer etwaigen Auftragsbestätigung des Bestellers Bezug genommen sein sollte. Sie gelten nur, wenn und soweit wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde